



Dienstanweisung für Flugleiter

Segelfluggelände

Anweisung für Flugleiter

I. Allgemeines

1. Diese Anweisung gilt für die Flugleiter des Segelfluggeländes
2. Als Flugleiter am Segelfluggelände darf nur tätig werden, wer vom(Platzhalter) bestellt wurde.
(§§ 53 Abs. 3 i.V. mit 56 LuftVZO).
3. Luftaufsichtsrechtliche Befugnisse (§ 29 Abs. 2 LuftVG) sind mit der Tätigkeit als Flugleiter am Segelfluggelände nicht verbunden.

II. Voraussetzungen für die Bestellung zum Flugleiter

Zum Flugleiter am Segelfluggelände..... kann bestellt werden, wer

- volljährig ist,
- im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins (Segelflug und Motorsegler / Motorflug) ist. Maßgebend ist die Betriebsart der Platzzulassung.
- im Besitz eines Funksprechzeugnisses ist,
- in die flugbetrieblichen Gegebenheiten am Segelfluggelände eingewiesen wurde.

III. Aufgaben und Befugnisse

Der Flugleiter des Segelfluggeländes ist der Vertreter des Platzhalters. Er hat für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Flugplatz zu sorgen. Hierbei sind maßgebend:

- die Genehmigung des Segelfluggeländes
 - die Platzbenutzungsordnung
 - die Segelflugbetriebsordnung (SBO)
 - die Flugbetriebsregelung
 - die Geländeordnung
- in der jeweils geltenden Fassung.

Der Flugleiter für das Segelfluggelände kann Luftfahrzeugführern und sonstigen am Flugbetrieb beteiligten Personen Anweisungen erteilen, sofern dies den Betrieb **auf** dem Flugplatz betrifft oder wenn bei Flugbetrieb unmittelbare Gefahr im Verzug ist.

Wird eine Anweisung des Flugleiters nicht befolgt, setzt er sich umgehend mit dem Platzhalter (Beauftragter)
oder mit..... in Verbindung.

Der Flugleiter hat - insbesondere bei Flugbetrieb - nicht berechnigte Personen am Betreten der Flugbetriebsflächen des Segelfluggeländes zu hindern. Bei Beeinträchtigungen oder Störungen des Flugbetriebs hat der Flugleiter die Personen aufzufordern, die Flugbetriebsflächen zu verlassen. Notfalls kann er bei Gefahr im Verzug den Umständen entsprechende angemessene Maßnahmen anwenden bzw. die Maßnahmen mit polizeilicher Unterstützung zwangsweise durchsetzen.

Polizeiliche Hilfe kann angefordert werden u.a. bei

- Verkehrsgefährdung (§ 59 LuftVG),
- Straftatbeständen nach § 60 LuftVG,
- unmittelbarer Feststellung eines Einbruchs, Diebstahls usw. oder bei Begehung einer anderweitigen Straftat,
- Fluchtverdacht,
- Unmöglichkeit der Feststellung der Personalien.

Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter am Segelfluggelände den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen. Er hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit als Flugleiter im Flugleiterdienstbuch oder Hauptflugbuch unter Angabe der Uhrzeit zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben.

Der Flugleiter ist weiter verpflichtet:

- sich über Änderungen von Vorschriften und Weisungen des Platzhalters bzw. des hierzu Bestimmten zu unterrichten,
- sich vom betriebssicheren Zustand der Flugbetriebsflächen zu überzeugen,
- die Einsatzbereitschaft der flugbetrieblichen Einrichtungen (Funk, Feuerlösch- und Rettungsgerät usw.) zu überprüfen,
- die Start- und Landerichtung und die zu benutzende Bahn festzulegen,
- soweit erforderlich, die notwendigen Signale und Zeichen auszulegen,
- auf Verlangen Eintragungen in den Bord- und Flugbüchern zu bestätigen.

Angaben über die Startrichtung sowie über Wind- und Wetterverhältnisse sind in das Flugleiterdienstbuch bzw. Hauptflugbuch aufzunehmen.

Der Flugleiter gibt Verkehrsinformationen für den Verkehr am Flugplatz über

- Start- und Landerichtung,
- Windrichtung, Windgeschwindigkeit

sowie weitere, für den An- bzw. Abflug notwendige Hinweise. Er gibt Hinweise über weitere ihm bekannte Unregelmäßigkeiten und Gefahren in der Luft oder am Boden.

Der Flugleiter gibt auf Anfrage weitere Informationen und Hinweise

- zur navigatorischen Unterstützung,
- zur Erstellung und Weiterleitung von Flugplänen.

Er übermittelt auf Ersuchen der zuständigen FS-Stelle Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer.

Bei eingeschränkter Benutzbarkeit oder Nichtbenutzbarkeit des Flugplatzes informiert der Flugleiter den Platzhalter oder dessen Vertreter.

Ist dieser Personenkreis nicht erreichbar, stellt er den Flugbetrieb ein, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

Der Flugleiter muß einen Start verbieten, wenn er feststellt, daß der Pilot unter Alkoholeinfluß, Drogen oder anderer berauschender Mittel steht. Er hat weiter einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird und diese Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Dies gilt insbesondere:

- bei unsicheren oder tatsächlichen schlechten Wetterbedingungen,
- wenn die Betriebsverhältnisse am Flugplatz einen sicheren Start oder eine sichere Landung nicht gewährleisten,
- bei Verdacht einer im Zusammenhang mit dem Flug stehenden strafbaren Handlung,
- bei offensichtlicher Überladung des Luftfahrzeuges.

Meldet ein Luftfahrzeugführer Luftnot, hat der Flugleiter unverzüglich alle Sicherheitsmaßnahmen wie

- Funk, Signale, Zeichen,
- Warnung anderer Luftfahrzeuge,
- Bereitstellung der Feuerlöscheinrichtungen, Benachrichtigung von Krankenwagen und Arzt,
- Freimachen der Start- und Landebahn

zu ergreifen.

Der Flugleiter unterrichtet den Platzhalter und die Luftfahrtbehörde über alle wichtigen und besonderen Vorkommnisse und Ereignisse am Segelfluggelände.

Bei Flugunfällen am Segelfluggelände oder in dessen Umgebung sind die erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem vorliegenden Alarmplan zu ergreifen